



SATZUNG

des Evangelischen Vereins für Wohnraumhilfe in Frankfurt am Main e.V.

§ 1 Name des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Verein für Wohnraumhilfe in Frankfurt am Main e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und wird beim Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins besteht darin, Personen mit Existenz bedrohenden Schwierigkeiten, bei denen sämtliche Voraussetzungen des § 53 Ziff.2 der Abgabenordnung 1977 vorliegen und Wohnungslosigkeit unmittelbar bevorsteht oder bereits gegeben ist, Wohnraum zu sichern oder zu beschaffen und hierbei ihre soziale Integration zu fördern.
- 2) Bei diesen vom Verein selbstlos zu unterstützenden Personen dürfen deren Bezüge nicht höher sein als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Es können keine Personen durch Wohnraumhilfe unterstützt werden, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Im Übrigen gilt § 53 Ziff. 2 AO 1977.
- 3) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das im Zusammenhang mit Abs.1 für die Allgemeinheit drängende Problem der Obdachlosigkeit in der Großstadt Frankfurt am Main eindämmen zu helfen.
- 4) Der Verein verfolgt die ausschließlich mildtätige und selbstlose Absicht, dem in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personenkreis Wohnraum zu erhalten und zu beschaffen.

Die Wohnraumerhaltung und -beschaffung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt (Amt für Wohnraumhilfe) durch

- a) unentgeltliche Vermittlung,
- b) Zurverfügungstellung von im Besitz des Vereins befindlichem Wohnraum.

Werden Wohnungen an den genannten Personenkreis vermietet, kann der Mietzins die Untergrenze des ortsüblichen Mietspiegels für entsprechende Wohnungen nicht übersteigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind, insbesondere in seinen Organen, haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstanden sind.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Kurt-Schumacher-Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, tunlichst für den in § 2 genannten Personenkreis, zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können haupt-, neben- und ehrenamtliche diakonische Mitarbeiter des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main und sonstige natürliche Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Ferner sollen in der Mitgliederversammlung vertreten sein:
 - a) der Vorstand des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main,
 - b) die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes für Frankfurt am Main,
 - c) der Arbeitsbereich Gefährdetenhilfe im Diakonischen Werk für Frankfurt am Main,
 - d) der Fachbereich Ökumene und Ausländerarbeit des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main,
 - e) der Arbeitsbereich Jugend- und Erwachsenenhilfe im Diakonischen Werk für Frankfurt am Main,
 - f) die Verwaltung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main.
- 3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn die Interessen des Vereins es gebieten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren den Vorstand.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln in die jeweilige Funktion gewählt.
- 2) Der Vorstand hat bis zu 3 ordentliche Mitglieder. Ihm sollen angehören:
1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorstandsmitglied gewählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Gesetzes.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung nach § 10 obliegen. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Für diesen und andere Mitarbeiter des Vereins erlässt er Dienstanweisungen. Auf Arbeitsverhältnisse, die durch den Verein begründet werden, findet kirchliches Arbeitsrecht verbindlich Anwendung. In den Arbeitsverträgen wird die Anwendung der KDO Kirchliche Dienstvertragsordnung in der jeweiligen Fassung vereinbart.
- 2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden, bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vertretung des Vereins

- 1) Vorstand des Vereins im Sinne der §§ 26 und 42 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten als geschäftsführender Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für Rechtsgeschäfte des Vereins mit dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8a Bestellung eines besonderen Vertreters

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Welche sachlichen Aufgabengebiete diesen übertragen werden, bestimmt der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindesten einmal jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf zusammen. Die Einladung ergeht durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in schriftlicher Form und muß die Tagesordnung enthalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder und unter Angabe der Beratungspunkte einberufen werden.
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nicht ein anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse gilt § 7 Abs.2 entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und beschließt:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
 - c) den Plan über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben
 - d) bei Widersprüchen gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes,
 - e) über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die die Interessen des Vereins gröblich verletzen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- 2) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur nach Ankündigung in der Einladung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. April 1984 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. April 1984

Beschlossen in der Mitgliederversammlung zu Frankfurt am Main am 18. April 1984

Unterschrieben von: siehe Originalprotokoll

Aktueller Stand 10/2019 Vorstand/Liquidatoren (Spalte 3) und Vertretung (Spalte 4)

Spalte 3 Vorstand: Dr. Michael Frase, Karben, Vorsitzender
Karin Kühn, Stellvertretende Vorsitzende
Besondere Vertreter gem. § 30 BGB: Rebekka Georgi, Frankfurt am Main,
Heinz Gonther, Frankfurt am Main

Spalte 4 Vertretung
Rebekka Georgi und Heinz Gonther sind zu besonderen Vertretern mit Alleinvertretungsrecht bestellt mit folgendem Geschäftskreis:

1. An- und Verkauf von Immobilien bis zu einem Betrag von einer Million Deutsche Mark pro Einzelfall;
2. An- und Vermietung von Wohnungen und Liegenschaften ohne summenmäßige Begrenzung;
3. Vertretung des Vereins im Rahmen gerichtlicher und behördlicher Verfahren, einschließlich Vertretung gegenüber Privatpersonen;
4. sonstige Geschäftstätigkeit (Kauf und Verkauf, Dienstleistungsverträge, Darlehensaufnahme, Darlehensvergabe, etc: in einem Volumen von DM 500.000 je Einzelfall (bei Dauerverpflichtungen gilt die Jahressumme).

Stand: Okt. 2019